



Kreis Segeberg

**Tätigkeitsbericht der Heimaufsicht  
des Kreises Segeberg  
nach § 18 Abs. 4 SbStG  
für die Jahre 2015 und 2016**

# Bericht nach dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG)

des/der Kreises/kreisfreien Stadt

**Segeberg**

Berichtszeitraum

von

2015

bis

2016

- I. Einleitung (optional)
  
- II. 1. Anzahl der Einrichtungen/Plätze/Prüfungen
  - 1.1 Jährlich zu prüfende stationäre Einrichtungen
  - 1.2 Nur aus besonderem Anlaß zu prüfende Einrichtungen
  - 1.3 Besondere Wohn-, Pflege und Betreuungsformen
  
- 2. Personal in den Einrichtungen
  
- 3. Tätigkeit der Aufsichtsbehörde
  - 3.1 Beratungen
  - 3.2 Mängelberatungen
  - 3.3 Beschwerden
  - 3.4 Ordnungsrechtliche Verfügungen
  
- 4. Aufsicht und Arbeitsgemeinschaften
  - 4.1 Personal in der Aufsichtsbehörde
  - 4.2 Arbeitsgemeinschaften
  
- 5. Mitwirkung und Mitbestimmung
  
- III. Anhang

# I. Einleitung

(optional, Zeilenumbrüche mit ALT + Eingabe)

Nach § 18 Abs.4 des Gesetzes zur Stärkung von Selbstbestimmung und Schutz von Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung (Selbstbestimmungsstärkungsgesetz – SbStG) vom 17.07.2009 haben die Aufsichtsbehörden nach diesem Gesetz alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstellen. Die Heimaufsicht ist zuständig für die Beratung und Überwachung von Einrichtungen gemäß Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG) und der dazu ergangenen Verordnung. Diese Aufgabe ist den Kreisen gem. § 30 SbStG als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen worden. Die Fachaufsicht für die Heimaufsicht des Kreises liegt beim Sozialministerium.

Zweck des Gesetzes (§ 1 SbStG) ist die Verwirklichung der Rechte von volljährigen Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung auf:

- Wahrung und Förderung ihrer Selbständigkeit, Selbstbestimmung, der Selbstverantwortung, der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft,
- Schutz ihrer Würde und Privatheit sowie ihrer Interessen und Bedürfnisse vor Beeinträchtigungen,
- Sicherung einer Qualität des Wohnens, der Pflege und der Betreuung, die dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entspricht,
- Wahrung ihrer Interessen als Verbraucherinnen und Verbraucher,
- Einhaltung der den Trägern von Diensten und Einrichtungen ihnen gegenüber obliegenden Pflichten.

Die Aufgabe der Heimaufsicht liegt daher zum einen in der Beratung von Bewohnerinnen und Bewohnern, Angehörigen und Betreuern sowie von Einrichtungsträgern, Einrichtungsleitungen, Pflegedienstleitungen, Pflegekräften, Investoren und zukünftigen Betreibern in allen Belangen des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes.

Zum anderen besteht die Aufgabe der Heimaufsicht darin, die ihrer Aufsicht unterliegenden stationären Einrichtungen (§ 7 Abs.1 SbStG) regelmäßig zu kontrollieren und die Einrichtungen nach § 7 Abs.2 SbStG und § 8 SbStG anlassbezogen zu prüfen. Die Prüfungen werden überwiegend unangemeldet durchgeführt.

In Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege, der Kurzzeitpflege, in Hospizen und besonderen Wohn-, Pflege-, und Betreuungsformen finden keine Regelprüfungen statt. Hier wird nur geprüft, wenn der Aufsichtsbehörde Hinweise oder Beschwerden zugehen, dass der Träger die Anforderungen nach § 12 SbStG nicht erfüllt.

Grundlage für die Prüfungen bildet die vom Sozialministerium des Landes Schleswig-Holstein herausgegebene Prüfrichtlinie von April 2012, die im Dezember 2015 aktualisiert wurde. Die Prüfung nach § 20 Abs. 1 SbStG bezieht sich auf die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität; dabei soll der Schwerpunkt der Prüfung auf der Struktur- und Prozessqualität liegen.

In Pflegeeinrichtungen erstrecken sich die Prüfungen u. a. auf das Qualitätsmanagement (Konzepte, Handlungsleitlinien, Verantwortlichkeiten), die bauliche Ausstattung, die Verwaltung der Barbeiträge der Bewohner, die Personalsituation, die Arzneimittelversorgung, den Umgang mit die Freiheit einschränkenden Maßnahmen, die hauswirtschaftliche Versorgung sowie hygienische Belange. Bei bestehendem Anlass wird auch die Pflegedokumentation sowie die tatsächliche Pflegesituation der Bewohner begutachtet.

In den Einrichtungen der Eingliederungshilfe sind darüber hinaus die Prozessqualität sowie der Umgang mit die Gesundheit der Bewohner gefährdenden Situationen in den Prüfablauf einzubeziehen. Die Einrichtungen müssen sich im Hinblick auf die Erfüllung dieser Anforderungen, wie auch des Qualitätsmanagements z.T. noch einstellen, so dass für diese Bereiche weiterhin erheblicher Beratungsbedarf besteht.

Für die Prüfungen in Altenpflegeeinrichtungen und EGH-Einrichtungen werden unterschiedliche Prüfbögen verwendet.

Über jede Prüfung erhält die Einrichtung einen umfassenden schriftlichen Bericht mit erforderlichen Beratungsinhalten sowie über festgestellte Mängel.

Erst wenn festgestellte Mängel nach durchgeführter Beratung und Fristsetzung nicht abgestellt werden (§ 22 SbStG), sind förmliche Verfahren, z.B. Anordnungen nach § 23, Beschäftigungsverbote nach § 24 bis hin zur Untersagung des Betriebes nach § 25 SbStG möglich.

In diesen Bericht fließen die von der Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung erhobenen Daten. Sowohl 2015 als auch 2016 waren bei der Heimaufsicht längerfristige Krankheitsausfälle zu verzeichnen, die zu einer Verringerung der Prüfquote führten. Ende 2016 wurde eine zusätzliche Pflegefachkraft eingestellt. Zum einen, um längerfristig eine Verbesserung der Prüfquote zu erreichen, und zum anderen, um der gestiegenen Zahl von Beschwerden in pflegerischen Bereichen nachkommen zu können.

Die Zahl der Tagespflegeeinrichtungen im Kreis Segeberg hat sich seit Anfang 2015 von fünf Einrichtungen auf acht Einrichtungen bis Ende 2016 erhöht. Die Errichtung von weiteren Tagespflegeeinrichtungen ist dabei weiter ein Thema für Beratungen von Interessenten, so dass längerfristig mit einem weiteren Anstieg von Tagespflegeeinrichtungen zu rechnen ist. Die höhere Bezuschussung für diese Leistungen durch die Pflegekassen ist dabei mit als Grund anzusehen, da hierdurch eine höhere Auslastung der Tagespflegeeinrichtungen erreicht wird.

Im Berichtszeitraum sind insgesamt drei kleinere Pflegeeinrichtungen durch die jeweiligen Träger aus wirtschaftlichen Gründen bzw. aufgrund von Insolvenz geschlossen worden.

Die Heimaufsicht hat den Prozess jeweils entsprechend begleitet. Der Umzug der Bewohner ist im Benehmen mit den Einrichtungen sensibel durchgeführt worden. Die Heimaufsicht wurde über die Abwicklung kontinuierlich informiert. In drei Fällen ist es aus verschiedenen Gründen jeweils zu einem Trägerwechsel gekommen. Derzeit sind Planungen für drei neue größere Pflegeeinrichtungen sowie für weitere drei Tagespflegeeinrichtungen bekannt.

Der Mangel an Pflegefachkräften in den Einrichtungen hat auch im Kreis Segeberg stark zugenommen. Daraus folgend sind die Einrichtungen zunehmend gehalten, dieses Manko regelmäßig über Mitarbeiter aus Zeitarbeits-firmen auszugleichen. Die hohe Belastung des Pflegepersonals führt zu häufigen Wechseln und damit zu einem Verlust bei der Kontinuität in der Pflege. Zwar können viele Einrichtungen die Fachkraftquote noch einhalten, allerdings dauert es vielfach länger, bis freie Stellen neu besetzt werden können, so dass bei Kontrollen der Heimaufsicht vermehrt ein Unterschreiten festgestellt wurde.

Es ist darüber hinaus zunehmend festzustellen, dass auch Leitungskräfte, d.h. Einrichtungsleitung oder Pflegedienstleitung, häufiger wechseln. Die Anerkennung der von den Trägern eingestellten Kräfte ist im Berichtszeitraum in 43 Fällen erfolgt.

Diese Probleme werden sich weiter verschärfen, so dass zukünftig mit einem noch höheren Kontroll- und Beratungsaufwand und der Anwendung von ordnungsrechtlichen Maßnahmen zu rechnen ist.

Im Rahmen der Mitwirkung in den Einrichtungen werden die ehrenamtlich tätigen Berater tätig und haben die Aufgabe, die Bewohnerbeiräte bei Bedarf zu beraten und in ihrer Aufgabe zu unterstützen und ggf. Bewohner/innen und Angehörige für die Mitarbeit im Bewohnerbeirat zu gewinnen. In einigen Fällen sind sie auch als externe Mitglieder in den Bewohnerbeiräten tätig.

Die im Kreis Segeberg tätigen Berater treffen sich jährlich zu einem Erfahrungsaustausch. Darüber hinaus wenden sie sich bei aktuellen Fragen direkt an die Heimaufsicht. Durch ihre Tätigkeit hat sich die Situation der Mitwirkung durch Bewohnerbeiräte in den Einrichtungen positiv entwickeln können.

## II. 1. Einrichtungen/Plätze/Prüfungen

### 1.1 Jährlich zu prüfende stationäre Einrichtungen (§ 7 Abs. 1 SbStG)

Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der Tag der Regelprüfung

Einrichtungsart	Anzahl der stat. Einrichtungen	Vorgehaltene Plätze	Belegte Plätze	Durchgeführte Regelprüfungen	davon mit dem MDK	Erteilte Verzichte von der Regelprüfung	Prüfquote	Durchgeführte Anlassprüfungen
1. Berichtsjahr								
Altenpflege	59	4159	3951			1		
EGH	24	917	905					
gesamt	83	5076	4856	32		1	40,24%	39
2. Berichtsjahr								
Altenpflege	56	4066	3892		3	1		
EGH	24	917	906					
gesamt	80	4983	4798	38		1	48,75%	128

### 1.2 Nur aus besonderem Anlaß zu prüfende Einrichtungen (§7 Abs. 2 SbStG)

Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der jeweils letzte bekannte Stand

Einrichtungsart	Anzahl der Einrichtungen	Vorgehaltene Plätze	Anzahl der Einrichtungen	Vorgehaltene Plätze
1. Berichtsjahr		2. Berichtsjahr		
Tagespflege	5	68	8	154
Nachtpflege	0		0	
Kurzzeitpflege	0		0	
Altenheime	0		0	
Hospize	0		0	
gesamt	5	68	8	154

Gab es im Berichtszeitraum anlassbezogene Prüfungen?

1. Berichtsjahr

2. Berichtsjahr

Ggf. Erläuterung:

### 1.3 Besondere Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen (§ 8 SbStG)

Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der jeweils letzte bekannte Stand

	Anzahl der angezeigten WG's	Angezeigte Plätze	Anzahl der angezeigten WG's	Angezeigte Plätze
1. Berichtsjahr			2. Berichtsjahr	
Wohngemeinschaften	<input type="text" value="0"/>	<input type="text"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text"/>

Gab es im Berichtszeitraum anlassbezogene Prüfungen?

1. Berichtsjahr

2. Berichtsjahr

Ggf. Erläuterung:

Es gab mehrere Anfragen zu diesen Wohnformen. Potentielle Betreiber / Initiatoren wurden zu den Anforderungen beraten. Eines dieser Vorhaben ist Anfang 2017 verwirklicht worden.

## 2. Personal in den stationären Einrichtungen (§ 10 SbStG-DVO)

Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der Tag der Regelprüfung

Einrichtungen in denen die FKQ* gilt	Erfüllung der FKQ	FKQ 40- <50%	FKQ <40%	Be-freiungen (§ 10 Abs. 2 SbStG-DVO)
--------------------------------------	-------------------	--------------	----------	--------------------------------------

### 1. Berichtsjahr

Altenpflege				0
EGH				0
gesamt	35	14	2	0

### 2. Berichtsjahr

Altenpflege				0
EGH				0
gesamt	32	20	3	0

### Ggf. Erläuterungen:

Die angegebenen Zahlen beziehen sich auf die Einrichtungen, in denen die Erfüllung der Fachkraftquote tatsächlich geprüft wurde, nicht auf die Gesamtzahl der Einrichtungen. Es ist festzustellen, dass das Fachkraftproblem sich zunehmend verschärft und mehr Einrichtungen Probleme haben, ausreichend Fachpersonal dauerhaft vorzuhalten. Soweit möglich, versuchen die Einrichtungen durch den Einsatz von Zeitarbeitskräften dem entgegen zu wirken. Dies ist allerdings ebenfalls zunehmend schwieriger, da mehr Einrichtungen darauf angewiesen sind. Daher war es erforderlich in mehreren Fällen Anordnungsbescheide zu erlassen.

Zu beobachten ist ebenfalls eine hohe Personalfuktuation und ein permanent hoher Anteil an Zeitarbeit.

Zusätzlich sind in einigen Pflegeeinrichtungen hohe Krankenstände zu beobachten.

Die Personalproblematik stellt ein dauerhaftes Problem dar. Die Einrichtungen zu beraten und die regelmäßigen Personalabgleiche durchzuführen, bis das festgestellte Defizit behoben ist, bindet erhebliche Zeitressourcen bei der Aufsicht.

Es ist zu erwarten, dass sich die Entwicklung weiter verschärfen wird.

\*FKQ (= Fachkraftquote): Nach § 10 Abs. 1 SbStG-DVO muss mindestens die Hälfte des weiteren mit den Leistungsträgern vereinbarten Personals für Betreuung und Pflege Fachkräfte sein.

### 3. Tätigkeit der Aufsichtsbehörde

#### 3.1 Beratungen (§ 3 Abs. 2 SbStG)

Hinweis: Beratungen beziehen sich auf einen Gegenstand bzw. ein Ereignis und/oder sind an einen Empfängerkreis gerichtet. Die Beratung kann ggf. mehrere Beratungsaktivitäten umfassen. Es sind jeweils die wichtigsten Schwerpunkte zu nennen.

	1. Berichtsjahr	2. Berichtsjahr
Anzahl der Beratungen	<input type="text" value="223"/>	<input type="text" value="281"/>

#### Beratungsschwerpunkte im Berichtszeitraum:

Die Beratungsinhalte waren sehr unterschiedlich und erfolgten u.a. zu folgenden Punkten:  
Verträge und Zusatzleistungen, Heimunterbringung/ Einrichtungssuche, auch bei 3 Schließungen von Einrichtungen, Mitwirkungsrechte der Beiräte, Personalbedarf und Fachkraftquote, Anerkennung von Mitarbeitern als Fachkräfte, Neu- und Umbaumaßnahmen in Einrichtungen, Pflegedokumentation, Pflegeprozess und vieles mehr

#### 3.2 Mängelberatungen (§ 22 SbStG)

##### Anzahl der Mängelberatungen

	1. Berichtsjahr	2. Berichtsjahr
Altenpflege	<input type="text"/>	<input type="text"/>
EGH	<input type="text"/>	<input type="text"/>
gesamt	<input type="text" value="126"/>	<input type="text" value="166"/>

##### Art der bei den Prüfungen am häufigsten vorgefundenen Mängel in der Altenpflege:

Hinweis: Zutreffendes bitte ankreuzen, max. 3 Kreuze je Berichtsjahr

	1. Berichtsjahr	2. Berichtsjahr
1. Wohnqualität der Einrichtung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2. Konzeption und Qualitätsmanagement	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Umgang mit Beschwerden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Hauswirtschaftliche Versorgung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Vernetzung, Teilhabe und soziale Betreuung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. Wahrung der Grundrechte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7. Aufbauorganisation	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8. Personalstruktur und -qualifizierung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
9. Personaleinsatz	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

10. Finanzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
11. Informationspflichten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12. Mitwirkung und Mitbestimmung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
13. Die Freiheit einschränkende Maßnahmen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
14. Arzneimittelversorgung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
15. Ergebnisqualität	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Ggf. Erläuterungen:

Die gegenüber den Einrichtungen durchgeführten Mängelberatungen nach durchgeführten Prüfungen enthalten in aller Regel Feststellungen zu mehreren Mängelpunkten, so dass die tatsächliche Zahl der Mängelberatungspunkte insgesamt deutlich höher ist.

Art der bei den Prüfungen am häufigsten vorgefundenen Mängel in EGH-Einrichtungen:

Hinweis: Zutreffendes bitte ankreuzen, max. 3 Kreuze je Berichtsjahr

	1. Berichtsjahr	2. Berichtsjahr
1. Wohnqualität der Einrichtung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Konzeption und Qualitätsmanagement	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3. Umgang mit Beschwerden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Hauswirtschaftliche Versorgung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Vernetzung, Teilhabe und soziale Betreuung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. Wahrung der Grundrechte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7. Aufbauorganisation	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8. Personalstruktur und -qualifizierung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9. Personaleinsatz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10. Finanzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
11. Informationspflichten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12. Mitwirkung und Mitbestimmung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
13. Die Freiheit einschränkende Maßnahmen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
14. Prozessqualität	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

- |  |                                     |                                     |
|--|-------------------------------------|-------------------------------------|
| 15. Umgang mit die Gesundheit gefährdenden Situationen | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/>            |
| 16. Arzneimittelversorgung                             | <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 17. Ergebnisqualität                                   | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/>            |

Ggf. Erläuterungen:

Die gegenüber den Einrichtungen durchgeführten Mängelberatungen nach durchgeführten Prüfungen enthalten in aller Regel Feststellungen zu mehreren Mängelpunkten, so dass die tatsächliche Zahl der Mängelberatungspunkte insgesamt deutlich höher ist.

### 3.3 Beschwerden

Hinweis: Eine Beschwerde ist eine offene Reaktion auf eine enttäuschte Leistungserwartung. Anfragen fallen nicht hierunter.

Anzahl der bei der Aufsicht  
eingegangenen Beschwerden

	1. Berichtsjahr	2. Berichtsjahr
Altenpflege	43	49
EGH	1	2
gesamt	44	51

### 3.4 Ordnungsrechtliche Verfügungen (§§ 23-25, 29 SbStG)

(Z.B. Anordnungen, Beschäftigungsverbote, Untersagungen, Ordnungswidrigkeiten)

	1. Berichtsjahr	2. Berichtsjahr
Anzahl der ordnungsrechtlichen Verfügungen	4	6

Art der ordnungsrechtlichen Verfügungen:

Die Anordnungsbescheide bezogen sich vorwiegend auf die Personalausstattung und die nicht eingehaltene Fachkraftquote. Sie wurden jeweils mit Zwangsgeldandrohungen verbunden, die in drei Fällen auch festgesetzt werden mussten. In einem Fall musste per Ordnungsverfügung die Vorlage von Unterlagen angeordnet werden. In 2016 wurden drei Ordnungswidrigkeitenverfahren durchgeführt.

## 4. Aufsicht und Arbeitsgemeinschaften

### 4.1 Personal in der Aufsichtsbehörde in Vollzeitstellenanteilen

Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der 31.12. des jeweiligen Berichtsjahres

	1. Berichtsjahr	2. Berichtsjahr
Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter	3,37	3,37
Eigene Fachkräfte (z. B. Pflegefachkräfte, Sozialpädagogen)	0,9	1,5

### 4.2 Arbeitsgemeinschaften

Hinweis: Darstellung der Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaft nach § 19 Abs. 2 SbStG sowie der Zusammenarbeit der Aufsicht mit den anderen AG-Mitgliedern und anderen Aufsichtsbereichen

Nach § 19 Abs.1 SbStG sind die für die Ausführung des Gesetzes zuständigen Behörden (Heimaufsichtsbehörden) verpflichtet, insbesondere mit den Pflegekassen, deren Landesverbänden, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung und den zuständigen Trägern der Sozialhilfe eng zusammen zu arbeiten. Hierfür bilden sie gemäß Abs.2 eine Arbeitsgemeinschaft. Sie stimmen ihre Aufgaben insbesondere durch Information und Beratung, Terminabsprachen für arbeitsteilige Prüfungen der Einrichtungen und Verständigung über die im Einzelfall notwendigen Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Beseitigung von Mängeln ab. Innerhalb der Arbeitsgemeinschaft wird der Vorsitz durch die Heimaufsicht ausgeübt.

Die Arbeitsgemeinschaft ist nach § 19 Abs.3 SbStG gehalten, mit anderen öffentlichen Stellen vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, insbesondere mit den für die Brandverhütungsschau zuständigen Dienststellen, der Bauaufsicht, den Betreuungsbehörden und dem Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, den Trägern von Einrichtungen sowie deren Vereinigungen, den Verbänden und Interessenvertretungen der Bewohnerinnen und Bewohner und des Verbraucherschutzes sowie mit den Verbänden der an der Pflege und Betreuung beteiligten Berufsgruppen. Bei Bedarf sollen Vertreterinnen oder Vertreter dieser Bereiche zu Sitzungen der Arbeitsgemeinschaften hinzugezogen werden.

Die Arbeitsgemeinschaft hat sich aufgrund mangelnder zeitlicher Ressourcen im Berichtszeitraum nicht getroffen. Es besteht jedoch ein regelmäßiger intensiver telefonischer und schriftlicher Austausch zu Einzelfragen und besonderen Problemfällen insbesondere mit den Vertretern der Pflegekassen und dem Sozialhilfeträger. Darüber hinaus fand für die Entwicklung von gemeinsamen Anforderungen an Tagespflegeeinrichtungen ein intensiver Austausch statt, der in ein gemeinsames Positionspapier/Anforderungskatalog von Heimaufsicht und Kostenträgern mündete.

Interessenten für neue Einrichtungen oder für die Übernahme bestehender Einrichtungen werden häufig in gemeinsamen Gesprächsterminen beraten.

## 5. Mitwirkung und Mitbestimmung

Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der Tag der Regelprüfung

Stationäre Einrichtungen mit rechtlich vorgeschriebenem Bewohnerbeirat	Anzahl der Ein- richtungen mit vorge- schriebe- nem Beirat	davon mit gewähltem Bewohner- beirat	oder Ersatz- gremium	oder Bewohner- fürsprecher /in
1. Berichtsjahr				
Altenpflege	59	44	2	13
EGH	24	23	1	
gesamt	83	67	3	13
2. Berichtsjahr				
Altenpflege	56	41	2	13
EGH	24	23	1	
gesamt	80	64	3	13

### III. Anhang

Erreichbarkeit der Aufsicht (Adresse, Ansprechpartner, Telefon, Fax, E-Mail)

Kreis Segeberg  
Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten  
Heimaufsicht  
Hamburger Straße 30  
23795 Bad Segeberg

Ansprechpartner/innen:

Frau Schröder Tel.: 04551/951-457  
email: christine.schroeder@kreis-se.de

Frau Dreßen Tel.: 04551/951-505  
email: barbara.dressen@kreis-se.de

Frau Lütje Tel.: 04551/951-483  
email: wencke.lütje@kreis-se.de

Herr Wunder Tel.: 04551/951-644  
email: robert.wunder@kreis-se.de

Herr Haß Tel.: 04551/951-298  
email: ruediger.hass@kreis-se.de

Frau Rohlf's Tel.: 04551/951-756 (Pflegefachkraft)  
email: ina.rohlf's@kreis-se.de

Frau Pforte Tel.: 04551/951-297 (Pflegefachkraft)  
email: nicola.pforte@kreis-se.de

Gemeinsame Fax-Nummer: 04551/951-99816